

## der TWL Netze GmbH (nachfolgend TWL Netze genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

### 1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

1.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare bzw. des Onlineportals zu beantragen.

Die beantragte Leistung ist in vollen Kilowatt (kW) anzugeben. Nachkommastellen können nicht berücksichtigt werden.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

1.3 Bei mehreren Gebäuden, die nicht direkt von einer öffentlichen Verkehrsfläche, sondern über einen gemeinsamen privaten Zuweg bzw. Zufahrt erreichbar sind, wird eine gemeinsame Zuleitung verlegt, an die die einzelnen Hausanschlüsse angeschlossen werden. Die Kosten für die gemeinsame Zuleitung werden auf die einzelnen Hausanschlüsse gleichmäßig verteilt.

1.4 Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

1.5 Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet. Hierfür ist vom Anschlussnehmer eine Zähleranschlusssäule mit Doppelschließung zu setzen.

### 2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

### 3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in

dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet der TWL Netze.

Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

3.4 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt Baukostenzuschuss (Anlage 1) ausgewiesen.

3.5 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

### 4. Kosten gemäß § 9 NAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet TWL Netze die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet TWL Netze weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

4.3 Die Kosten für Standardnetzanschlüsse werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Anschlussleistung, Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt Hausanschluss (Anlage 2) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Für Netzanschlüsse, die nach Anschlussleistung, Art, Dimension oder Lage von den Standardnetzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer TWL Netze die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand.

4.4 Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen, bauseitigen Verzögerungen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen TWL Netze, den entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der TWL Netze aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht.

4.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten von TWL Netze fordert.

## 5. Eigenleistungen

5.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit TWL Netze im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der TWL Netze durchgeführt werden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.2 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück werden angemessen gemäß Preisblatt Hausanschluss (Anlage 2) berücksichtigt.

## 6. Netzanschlüsse mit einer temporär befristeten Nutzung

6.1 Die elektrischen Anlagen sind an das Netz der TWL Netze heranzuführen.

6.2 Montage und Demontage von Netzanschlüssen mit einer temporär befristeten Nutzung werden pauschal gemäß Preisblatt Hausanschluss (Anlage 2) abgerechnet.

6.3 Die temporär befristete Nutzung darf eine maximale Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung von TWL Netze.

6.4 Für Temporär befristete Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen, muss kein BKZ entrichtet werden.

6.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

## 7. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

7.1 TWL Netze verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. TWL Netze nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber TWL Netze nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird TWL Netze eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann TWL Netze angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

## 8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV oder Stilllegung des Netzanschlusses

8.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei TWL Netze unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

8.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch TWL Netze werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt Zählersezkosten (Anlage 3) in Rechnung gestellt.

8.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt Zählersezkosten (Anlage 3), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

8.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich TWL Netze unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes bzw. über das Onlineportal mitzuteilen.

8.6 Für jede Stilllegung der elektrischen Anlage durch TWL Netze werden die hierfür entstehenden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

9.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind TWL Netze vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt Netznutzung (Anlage 4). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von TWL Netze von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

9.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann TWL Netze dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt Zählersezkosten (Anlage 3) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer

oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

#### **10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der TWL Netze gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind TWL Netze pauschaliert gemäß Preisblatt Zählersezkosten (Anlage 3) zu erstatten.

#### **11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**

11.1 Die technischen Anforderungen der TWL Netze an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technische Anschlussbedingungen der TWL Netze GmbH (Anlage 5) festgelegt. Diese können auf der Webseite der TWL Netze unter [www.twl-netze.de](http://www.twl-netze.de) eingesehen werden.

11.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch TWL Netze abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

#### **12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV**

12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen der TWL Netze werden zu dem von TWL Netze jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

Bei Zahlungsverzug kann TWL Netze, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.

12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für TWL Netze kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei TWL Netze.

#### **13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

TWL Netze GmbH  
Industriestraße 3  
67063 Ludwigshafen  
Telefon: 0621 / 505 – 1410  
Telefax: 0621 / 505 – 1459

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder

erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30/2757240-0  
Telefax: 030/2757240-69  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur  
Bereich Elektrizität und Gas  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000  
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr)  
Telefax: 030/ 22480-323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

#### **14. Inkrafttreten**

14.1 Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.04.2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.11.2006.

#### **15. Anlagen**

- Anlage 1 Preisblatt Baukostenzuschuss
- Anlage 2 Preisblatt Hausanschluss
- Anlage 3 Preisblatt Zählersezkosten
- Anlage 4 Preisblatt Netznutzung
- Anlage 5 Technische Anschlussbedingungen der TWL Netze GmbH